

Garantieantrag

Garantienehmer

Firmenname oder Person _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefon/Fax _____
E-Mail _____

1 Wärmeerzeuger

Typ: _____
Seriennummer: _____
Therm. Leistung: _____ kW (BHKW) elektr. Leistung: _____ kW
Tag der Inbetriebnahme _____
Liegt eine Herstellergarantie vor? Ja Nein
Falls vorhanden, wann endet diese? _____

Anlageneigentümer/-standort (falls abweichend vom Garantienehmer)

Firmenname oder Person _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefon/Fax _____
E-Mail _____

2 Solaranlage/Solarthermie (falls vorhanden)

Typ: _____
Ggf. Seriennummer: _____
Fläche: _____ m²
Tag der Inbetriebnahme _____
Liegt eine Herstellergarantie vor? Ja Nein
Falls vorhanden, wann endet diese? _____

Sequ|Plus Wärme

Laufzeit: 5 Jahre 7 Jahre 10 Jahre

	PRODUKT <small>(siehe Preisliste)</small>	PREIS <small>(einmalig)</small>
1 Wärmeerzeuger	<input type="text"/>	<input type="text"/> €
2 Solaranlage/-thermie <small>falls vorhanden</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/> €

Sequ|Flex Wärme

Laufzeit: jährlich

	PRODUKT <small>(siehe Preisliste)</small>	PREIS <small>(jährlich)</small>
1 Wärmeerzeuger	<input type="text"/>	<input type="text"/> €
2 Solaranlage/-thermie <small>falls vorhanden</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/> €

Widerrufsrecht | Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die AGB/BGB, welche diesem Antrag schriftlich beiliegen.

Die diesem Antrag beiliegenden AGB SequPlus/BGB SequFlex habe ich gelesen, stimme diesen zu und mache dies mit meiner Unterschrift zum Gegenstand des Antrages. Insbesondere die Informationen zum Bestehen eines Widerrufsrechtes habe ich zur Kenntnis genommen. Eine Durchsicht des Antrages behalte ich nach Unterschrift.

Datum, Ort _____

Unterschrift Garantienehmer _____

SEPA-Lastschrift-Mandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die COVERIS AG, Bakumer Str. 56, 49393 Lohne, die von mir/uns zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen, sofern Deckung vorhanden ist. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

IBAN

BIC Name und Sitz des Kreditinstitutes _____

Kontoinhaber _____

Unterschrift Kontoinhaber _____ Datum _____

Vertriebspartner (falls vorhanden) Nr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die SequPlus^{Wärme}-Garantie der COVERIS AG (Garantiegeber)

1. Umfang der SequPlus^{Wärme}-Garantie

1. Die SequPlus-Garantie ist eine Laufleistungsgarantie, die den Funktionserhalt des in der SequPlus-Garantievereinbarung bezeichneten Wärmeerzeugungsgerätes sicherstellt.
2. Grundlage der SequPlus-Garantie ist die bestimmungsgemäße Installation sowie der bestimmungsgemäße Gebrauch und Betrieb des Wärmeerzeugungsgerätes.
3. Die SequPlus-Garantie besteht neben der werkvertraglichen Gewährleistung, welche vom Werkunternehmer geschuldet wird oder, sofern vertraglich vereinbart, auch im Anschluss an etwaige Herstellergarantien. Der Inhalt einer etwaigen Herstellergarantie berührt die SequPlus-Garantie nicht.
4. Gewährleistungsmängel, die innerhalb des gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungszeitraums auftreten, werden von der SequPlus-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Gewährleistungsverpflichteten geltend zu machen.
5. Innerhalb der werkvertraglichen Gewährleistung liegt die Beweispflicht für etwaige Garantieansprüche beim Garantienehmer.
6. Schäden, die etwaigen Herstellergarantien unterliegen, werden von der SequPlus-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
7. Die SequPlus-Garantie kann wahlweise für die Laufzeit von 5 Jahren, 7 Jahren oder 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme abgeschlossen werden. Der Abschluss eines SequPlus-Garantievertrages kann noch in einem Zeitraum von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Abnahme erfolgen. Für diesen Fall ist eine rückwirkende Inanspruchnahme der SequPlus-Garantie ausgeschlossen.
8. Die Laufzeit der SequPlus-Garantie beginnt jeweils
 - a) ab dem Tag der Abnahme der Leistung des Werkunternehmers (sollte keine Abnahme erfolgt sein, gilt der Tag der erstmaligen Inbetriebsetzung)
 - b) für den Fall einer Anschlussleistung an eine Herstellergarantie beginnt die SequPlus-Garantie mit dem Tag des Auslaufens der Herstellergarantie. Das Ende der Herstellergarantie ist im Vertrag festzuhalten.
9. Der Nachweis über die installierten Komponenten, auf die die SequPlus-Garantie erweitert werden soll, erfolgt durch Vorlage der Installationsrechnung seitens des Garantienehmers. Der Umfang der SequPlus-Garantie wird jeweils in der dem Vertrag beiliegenden Schnittstellenzeichnung festgelegt.
10. Verschleißteile (u.a. Elektroden, Anoden, Filter, Batterien, Dichtungen und Dichtungsmaterialien, Zünd- und Überwachungselektroden, Ölbrennerdüsen und Filtereinsätze, Brennerauskleidungen bei Holzkessel, Brennerköpfe und Zündgebläse bei Pelletanlagen), welche nach Angaben des Herstellers bei Wartungsarbeiten auszutauschen sind, sind nicht Bestandteil der SequPlus-Garantie.
11. Ebenfalls ausgeschlossen sind:
 - Reparaturen rein optischer Mängel, welche sich nicht auf die Funktion der Geräte auswirken (Kratzer und Gebrauchsspuren)
 - Mangelfolgeschäden, auch wenn sie mit dem Garantiefall ursächlich in einem Zusammenhang stehen und/oder die Anlage nicht selbst betreffen. Im Fall der SequPlus-Garantie werden die mangelbehafteten Teile ausgetauscht (Ein- und Ausbau). Darüber hinausgehende Folgekosten (Zuwegung, etwaig erforderliche Durchbrüche, zusätzliche Baumaßnahmen) werden nicht übernommen.
 - Schäden durch unsachgemäße sowie mutwillige Handlungen. Hierzu gehört auch das Befüllen der jeweiligen Anlage mit verunreinigten oder anderen als vom Hersteller vorgesehenen Flüssigkeiten oder Betriebsstoffen.
 - Schäden, welche durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Anlage oder durch Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Gerätes entgegen der Herstellerrichtlinien erfolgt sind.
 - Schäden durch mutwillige Zerstörung (z.B. Vandalismus) oder Tierverbiss.
 - Elementarschäden durch Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Hochwasser, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Brand sowie Kriegereignisse, Terrorismus, o.ä.

2. Verpflichtungen des Garantienehmers

1. Ansprüche aufgrund der SequPlus-Garantieerklärung sind dem Garantiegeber spätestens vier Wochen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.
2. Voraussetzung für den Abschluss einer SequPlus-Garantie ist die Einhaltung und Erfüllung einer regelmäßigen Wartung entsprechend der Herstellerrichtlinien, die der Garantienehmer dem Garantiegeber nachzuweisen und auf Anforderung vorzulegen hat.
3. Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch Prüfer oder Mitarbeiter des Garantiegebers bis zum Abschluss der SequPlus-Garantieregulierung vom Garantienehmer zur Verfügung zu halten.

3. Verfahrensweise bei einer Anlagenstörung

- Damit der Garantiegeber die Leistungspflicht prüfen kann, bestehen bei und nach dem Eintritt einer Störung für den Garantienehmer folgende Obliegenheiten:
- a) Bei einer Störung beauftragt der Garantienehmer einen Fachbetrieb mit Sitz im Umkreis von maximal 50 km vom Anlagenstandort. Darüber hinausgehende An- und Abfahrtskosten sind nicht Bestandteil der SequPlus-Garantie.
 - b) Der Fachbetrieb stellt den Defekt fest und prüft in Abstimmung mit dem Garantienehmer, ob eine Funktionsstörung an dem Wärmeerzeugungsgerät vorliegt, die weder durch die gesetzliche (werkvertragliche) Gewährleistung, noch durch eine etwaige Herstellergarantie abgedeckt ist.
 - c) Sind die unter 3. b) genannten Punkte auszuschließen, führt der Fachbetrieb die zur Wiederherstellung der fehlerfreien Funktion notwendigen Reparaturarbeiten an dem Wärmeerzeugungsgerät durch.
 - d) Der Garantienehmer meldet dem Garantiegeber den Schaden innerhalb von sechs Kalendertagen nach Feststellung.
 - e) Der Garantiegeber erstattet dem Garantienehmer die von dem ausführenden Fachbetrieb angemessen und ordnungsgemäß abgerechneten Kosten zur Reparatur des Wärmeerzeugungsgerätes.

4. Leistungserbringung

1. Der Garantiegeber erstattet im SequPlus-Garantiefall an den Garantienehmer die Kosten für die Reparatur, maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten eines gleichwertigen Ersatzes.
2. Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile, den Arbeitslohn und die Fahrtkosten des Fachbetriebes in der erforderlichen Höhe.
3. Sollten defekte Teile oder Geräte durch den Garantiegeber zur Prüfung angefordert werden, so hat der Garantienehmer diese unfrei an den Garantiegeber zu senden.
4. Für die vom Garantiegeber angeforderten Teile und Geräte überträgt der Garantienehmer im Falle der Regulierung das Eigentum an diesen Teilen an den Garantiegeber.
5. Bei Anerkennung eines SequPlus-Garantieanspruches werden die Kosten in Höhe des berechtigten Anspruches an den Garantienehmer bargeldlos auf ein von ihm genanntes Konto überwiesen. Wird kein SequPlus-Garantieanspruch festgestellt, so trägt der Garantienehmer die entstandenen Kosten.

5. Weitere Regelungen/Allgemeines

1. Für erbrachte SequPlus-Garantieleistungen leben keine neuen SequPlus-Garantiezusagen auf.
2. Ein Rechtsanspruch nach dem Abschluss einer SequPlus-Garantie besteht nicht.

6. Vertragskosten und Abrechnung

1. Die Kosten werden im Preisblatt SequPlus festgelegt, das Bestandteil dieses Vertrages wird.
2. Die Kontodaten sowie die Einzugsermächtigung werden auf dem Antragsformular angegeben und per Unterschrift des Garantienehmers bestätigt.
3. Die SequPlus-Garantie wird mit Eingang der Beitragszahlung auf dem Konto des Garantiegebers wirksam.

7. Kündigung / Widerruf

1. Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht vor Vertragsschluss und jeweils auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.
2. Die gesamten Vertragskosten werden nach Abzug eventuell entstandener Kosten erstattet.
3. Bei Vertragskündigung nach der o.g. Widerrufsfrist werden die Vertragskosten nicht erstattet.
4. Die Vertragsparteien sind sich einig, etwaige Streitigkeiten zunächst im Wege einer einvernehmlichen Klärung lösen zu wollen, und zwar auf der Basis der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover. Der ordentliche Gerichtsweg ist aber alternativ nicht ausgeschlossen.

8. Rechtsstand

Für diese SequPlus-Garantievereinbarung und die daraus resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Garantiebedingungen SequFlex^{Wärme}

für Verträge mit jährlicher Verlängerung der COVERIS AG (Garantiegeber)

Die besonderen Garantiebedingungen für Verträge mit jährlicher Verlängerung (SequFlex^{Wärme}-Jahresgarantie) ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen SequPlus^{Wärme} der COVERIS AG.

1. Umfang der SequFlex^{Wärme}-Jahresgarantie

- Die SequFlex-Jahresgarantie ist eine Laufleistungsgarantie, die den Funktionserhalt des in der SequFlex-Jahresgarantievereinbarung bezeichneten Wärmeerzeugungsgerätes sicherstellt.
- Grundlage der SequFlex-Jahresgarantie ist die bestimmungsgemäße Installation sowie der bestimmungsgemäße Gebrauch und Betrieb des Wärmeerzeugungsgerätes. Darüber hinaus muss das Gerät zum Zeitpunkt des Abschlusses der SequFlex-Jahresgarantievereinbarung voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.
- Die SequFlex-Jahresgarantie besteht neben der werkvertraglichen Gewährleistung, welche vom Werkunternehmer geschuldet wird oder, sofern vertraglich vereinbart, auch im Anschluss an etwaige Herstellergarantien. Der Inhalt einer etwaigen Herstellergarantie berührt die SequFlex-Jahresgarantie nicht.
- Gewährleistungsmängel, die innerhalb des gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungszeitraums auftreten, werden von der SequFlex-Jahresgarantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Gewährleistungsverpflichteten geltend zu machen.
- Innerhalb der werkvertraglichen Gewährleistung liegt die Beweispflicht für etwaige Garantiesprüche beim Garantienehmer.
- Schäden, die etwaigen Herstellergarantien unterliegen, werden von der SequFlex-Jahresgarantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- Abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen SequPlus^{Wärme} der COVERIS AG kann die Vertragslaufzeit, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, bis zu zehn Jahre betragen. Innerhalb dieses Zeitraumes können beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Danach endet der Vertrag automatisch. Der Abschluss eines SequFlex-Jahresgarantievertrages kann noch in einem Zeitraum von maximal 108 Monaten nach dem Zeitpunkt der Abnahme erfolgen. Für diesen Fall ist eine rückwirkende Inanspruchnahme der SequFlex-Jahresgarantie ausgeschlossen.
- Die Laufzeit der SequFlex-Jahresgarantie beginnt jeweils
 - ab dem Tag der Abnahme der Leistung des Werkunternehmers (sollte keine Abnahme erfolgt sein, gilt der Tag der erstmaligen Inbetriebsetzung).
 - für den Fall einer Anschlussleistung an eine Herstellergarantie beginnt die SequFlex-Jahresgarantie mit dem Tag des Auslaufens der Herstellergarantie. Das Ende der Herstellergarantie ist im Vertrag festzuhalten.
 - für den Fall eines an die Positionen a) und/oder b) anschließenden Zeitraums sofort ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.
- Der Nachweis über die installierten Komponenten, auf die die SequFlex-Jahresgarantie erweitert werden soll, erfolgt durch Vorlage der Installationsrechnung seitens des Garantienehmers. Der Umfang der SequFlex-Jahresgarantie wird jeweils in der dem Vertrag beiliegenden Schnittstellenzeichnung festgelegt.
- Verschleißteile (u.a. Elektroden, Anoden, Filter, Batterien, Dichtungen und Dichtungsmaterialien, Zünd- und Überwachungselektroden, Ölbrennerdüsen und Filtereinsätze, Brennerauskleidungen bei Holzkessel, Brenneröpfe und Zündgebläse bei Pelletanlagen), welche nach Angaben des Herstellers bei Wartungsarbeiten auszutauschen sind, sind nicht Bestandteil der SequFlex-Jahresgarantie.
- Ebenfalls ausgeschlossen sind:
 - Reparaturen rein optischer Mängel, welche sich nicht auf die Funktion der Geräte auswirken (Kratzer und Gebrauchsspuren)
 - Mangelfolgeschäden, auch wenn sie mit dem Garantiefall ursächlich in einem Zusammenhang stehen und/oder die Anlage nicht selbst betreffen. Im Fall der SequFlex-Jahresgarantie werden die mangelbehafteten Teile ausgewechselt (Ein- und Ausbau). Darüber hinausgehende Folgekosten (Zuwegung, etwaig erforderliche Durchbrüche, zusätzliche Baumaßnahmen) werden nicht übernommen.

- Schäden durch unsachgemäße sowie mutwillige Handlungen. Hierzu gehört auch das Befüllen der jeweiligen Anlage mit verunreinigten oder anderen als vom Hersteller vorgesehenen Flüssigkeiten oder Betriebsstoffen.
- Schäden, welche durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Anlage oder durch Missbrauch und zweckfremdete Verwendung des Gerätes entgegen der Hersteller-richtlinien erfolgt sind.
- Schäden durch mutwillige Zerstörung (z.B. Vandalismus) oder Tierverbiß.
- Elementarschäden durch Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Hochwasser, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Brand, sowie Kriegereignisse, Terrorismus, o.ä.

2. Verpflichtungen des Garantienehmers

- Ansprüche aufgrund der SequFlex-Jahresgarantieerklärung sind dem Garantiegeber spätestens vier Wochen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.
- Voraussetzung für den Abschluss einer SequFlex-Jahresgarantie ist insbesondere die Einhaltung der Betriebsbedingungen und Auslegungs-Richtlinien und die Verwendung empfohlener Komponenten, die Einhaltung der Kontrollen und Pflegehinweise sowie die Erfüllung einer regelmäßigen Wartung entsprechend der Herstellerrichtlinien, die der Garantienehmer dem Garantiegeber nachzuweisen und auf Anforderung vorzulegen hat. Neben dem Abschluss einer SequFlex-Jahresgarantie empfehlen wir - sofern noch nicht vorhanden - den Abschluss eines Wartungsvertrages, weil wir uns vorbehalten, die Ansprüche aus der SequFlex-Jahresgarantie abzulehnen, sofern etwaige Schäden oder Mängel auf die Missachtung der Wartungsobliegenheit zurückzuführen sind.
- Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch Prüfer oder Mitarbeiter des Garantiegebers bis zum Abschluss der SequFlex-Jahresgarantieregulierung vom Garantienehmer zur Verfügung zu halten.

3. Verfahrensweise bei einer Anlagenstörung

Damit der Garantiegeber die Leistungspflicht prüfen kann, bestehen bei und nach dem Eintritt einer Störung für den Garantienehmer folgende Obliegenheiten:

- Bei einer Störung beauftragt der Garantienehmer einen Fachbetrieb mit Sitz im Umkreis von maximal 50 km vom Anlagenstandort. Darüber hinausgehende An- und Abfahrtskosten sind nicht Bestandteil der SequFlex-Jahresgarantie.
- Der Fachbetrieb stellt den Defekt fest und prüft in Abstimmung mit dem Garantienehmer, ob eine Funktionsstörung an dem Wärmeerzeugungsgerät vorliegt, die weder durch die gesetzliche (werkvertragliche) Gewährleistung, noch durch eine etwaige Herstellergarantie abgedeckt ist.
- Sind die unter 3. b) genannten Punkte auszuschließen, führt der Fachbetrieb die zur Wiederherstellung der fehlerfreien Funktion notwendigen Reparaturarbeiten an dem Wärmeerzeugungsgerät durch.
- Der Garantienehmer meldet dem Garantiegeber den Schaden innerhalb von sechs Kalendertagen nach Feststellung.
- Der Garantiegeber erstattet dem Garantienehmer die von dem ausführenden Fachbetrieb angemessen und ordnungsgemäß abgerechneten Kosten zur Reparatur des Wärmeerzeugungsgerätes.

4. Leistungserbringung

- Der Garantiegeber erstattet im SequFlex-Jahresgarantiefall an den Garantienehmer die Kosten für die Reparatur, maximal jedoch bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes des Wärmeerzeugungsgerätes. Der Zeitwert ist in Abhängigkeit des Gerätealters (Jahre seit dem Zeitpunkt der Abnahme) definiert, bis zu einem Gerätealter von:
 - einem Jahr beträgt der Zeitwert 95 %
 - zwei Jahren beträgt der Zeitwert 90 %
 - drei Jahren beträgt der Zeitwert 85 %
 - vier Jahren beträgt der Zeitwert 80 %
 - fünf Jahren beträgt der Zeitwert 75 %

- sechs Jahren beträgt der Zeitwert 70 %
- sieben Jahren beträgt der Zeitwert 65 %
- acht Jahren beträgt der Zeitwert 60 %
- neun Jahren beträgt der Zeitwert 55 %
- zehn Jahren beträgt der Zeitwert 50 % des ursprünglichen Anschaffungspreises.

- Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile, den Arbeitslohn und die Fahrtkosten des Fachbetriebes in der erforderlichen Höhe.
- Sollten defekte Teile oder Geräte durch den Garantiegeber zur Prüfung angefordert werden, so hat der Garantienehmer diese unfrei an den Garantiegeber zu senden.
- Für die vom Garantiegeber angeforderten Teile und Geräte überträgt der Garantienehmer im Falle der Regulierung das Eigentum an diesen Teilen an den Garantiegeber.
- Bei Anerkennung eines SequFlex-Jahresgarantieanspruches werden die Kosten in Höhe des berechtigten Anspruches an den Garantienehmer bargeldlos auf ein von ihm genanntes Konto überwiesen. Wird kein SequFlex-Jahresgarantieanspruch festgestellt, so trägt der Garantienehmer die entstandenen Kosten.

5. Weitere Regelungen / Allgemeines

- Für erbrachte SequFlex-Jahresgarantieleistungen leben keine neuen SequFlex-Jahresgarantie-zusagen auf.
- Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss oder die Verlängerung einer SequFlex-Jahresgarantie besteht nicht.

6. Vertragskosten und Abrechnung

- Die Kosten werden im »Preisblatt SequFlex^{Wärme} für Verträge mit jährlicher Verlängerung« festgelegt, das Bestandteil dieses Vertrages wird.
- Die Kontodaten sowie die Einzugsermächtigung werden auf dem Antragsformular angegeben und per Unterschrift des Garantienehmers bestätigt.
- Die SequFlex-Jahresgarantie gilt jeweils für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Garantienehmer und wird mit Eingang der jährlichen Beitragszahlung auf dem Konto des Garantiegebers wirksam.

7. Kündigung / Widerruf

- Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht vor Vertragsabschluss und jeweils auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.
- In diesem Fall werden die gesamten Vertragskosten nach Abzug eventuell entstandener Kosten erstattet.
- Bei Vertragskündigung nach der o.g. Widerrufsfrist werden die Vertragskosten nicht erstattet.
- Die Vertragsparteien sind sich einig, etwaige Streitigkeiten zunächst im Wege einer einvernehmlichen Klärung lösen zu wollen, und zwar auf der Basis der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover. Der ordentliche Gerichtsweg ist aber alternativ nicht ausgeschlossen.
- Die Laufzeit der SequFlex-Jahresgarantie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird und die jährliche Beitragszahlung durch den Garantienehmer fristgerecht auf dem Konto des Garantiegebers eingegangen ist.
- Bei ordentlicher Kündigung durch den Garantienehmer oder den Garantiegeber wird der Beitrag zur SequFlex-Jahresgarantie anteilig abgerechnet.

8. Rechtsstand

Für diese SequFlex-Jahresgarantievereinbarung und die daraus resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Preisblatt

SequPlus Wärme SequFlex Wärme



PRODUKT	Gas- und Öl-Heizungsanlagen	SequPlus 5 Jahre	SequPlus 7 Jahre	SequPlus 10 Jahre	SequFlex jährlich
GÖ 35	Gas- und Öl-Heizungsanlagen bis 35 kW Nennleistung	345,10 €*	642,60 €*	1.166,20 €*	152,32 €**
GÖ 100	Gas- und Öl-Heizungsanlagen von 35 bis 100 kW Nennleistung	428,40 €*	737,80 €*	1.523,20 €*	219,00 €**
GÖ 250	Gas- und Öl-Heizungsanlagen von 100 bis 250 kW Nennleistung	547,40 €*	1.166,20 €*	2.284,80 €*	347,60 €**
GÖ 650	Gas- und Öl-Heizungsanlagen von 250 bis 650 kW Nennleistung	1.166,20 €*	2.284,80 €*	4.150,72 €*	597,50 €**

PRODUKT	Wärmepumpen	SequPlus 5 Jahre	SequPlus 7 Jahre	SequPlus 10 Jahre	SequFlex jährlich
WP 15	Wärmepumpen bis 15 kW Nennleistung	345,10 €*	642,60 €*	1.166,20 €*	152,32 €**
WP 30	Wärmepumpen von 15 bis 30 kW Nennleistung	428,40 €*	737,80 €*	1.523,20 €*	219,00 €**

PRODUKT	Solaranlagen	SequPlus 5 Jahre	SequPlus 7 Jahre	SequPlus 10 Jahre	SequFlex jährlich
SOLAR 20	Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit einer Kollektorfläche von max. 20 qm	166,60 €*	309,40 €*	642,60 €*	95,60 €**
SOLAR 40	Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit einer Kollektorfläche von max. 40 qm	285,60 €*	547,40 €*	1.142,40 €*	171,70 €**

PRODUKT	BHKW / KWK	SequPlus 5 Jahre	SequPlus 7 Jahre	SequPlus 10 Jahre	SequFlex jährlich
BHKW 1	BHKW / KWK bis 1 kW Nennleistung (elektrisch)	1.026,00 €*	1.708,00 €*	2.734,00 €*	380,10 €**
BHKW 4,6	BHKW / KWK von 1 bis 4,6 kW Nennleistung (elektrisch)	1.457,00 €*	2.427,00 €*	3.884,00 €*	540,10 €**
BHKW 10	BHKW / KWK von 4,6 bis 10 kW Nennleistung (elektrisch)	2.508,00 €*	4.180,00 €*	6.688,00 €*	769,40 €**
BHKW 20	BHKW / KWK von 10 bis 20 kW Nennleistung (elektrisch)	5.016,00 €*	8.360,00 €*	13.376,00 €*	1.538,80 €**

PRODUKT	Pelletheizungen	SequPlus 5 Jahre	SequPlus 7 Jahre	SequPlus 10 Jahre	SequFlex jährlich
PELLET 15	Pelletheizung bis 15 kW Nennleistung	1.388,90 €*	2.314,80 €*	3.703,70 €*	463,50 €**
PELLET 30	Pelletheizung von 15 bis 30 kW Nennleistung	1.851,90 €*	3.086,60 €*	4.938,40 €*	618,20 €**

PRODUKT	Hackschnitzelheizung	SequPlus 5 Jahre	SequPlus 7 Jahre	SequPlus 10 Jahre	SequFlex jährlich
HACK 25	Hackschnitzelheizung bis 25 kW Nennleistung	1.481,50 €*	2.469,10 €*	3.950,60 €*	494,00 €**
HACK 50	Hackschnitzelheizung von 25 bis 50 kW Nennleistung	2.037,00 €*	3.395,00 €*	5.432,00 €*	681,10 €**

Weitere Wärmeerzeuger sowie Produkte auf Anfrage.

Gültig ab dem 01.07.2014 | Mit dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

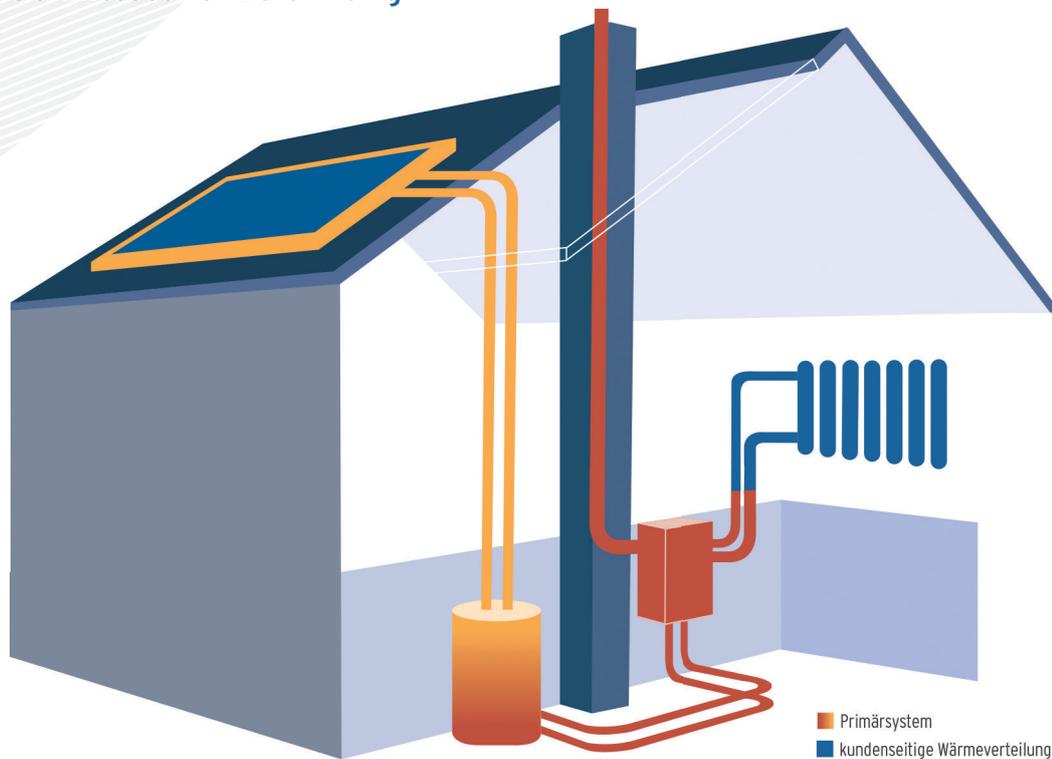
*Einmalige Kosten inkl. MwSt. | **Jährliche Kosten inkl. MwSt.



Leistungsgrenzen SequPlus^{Wärme}- und SequFlex^{Wärme}-Garantie

Die SequPlus^{Wärme}- und SequFlex^{Wärme}-Garantie umfasst das komplette Primärsystem, d.h. die gesamte Wärmeerzeugung, welches im Rahmen der Errichtung des Wärmeerzeugers installiert wurde, ausgenommen ist die Wärmeverteilung gemäß der nachstehenden Schnittstellenzeichnung. Der detaillierte Nachweis über die in der Garantie eingeschlossenen Komponenten des Primärsystems erfolgt durch Vorlage der Installationsrechnung.

Schnittstellenzeichnung



SequFlex^{Wärme} - für mehr Flexibilität

Die Garantie SequFlex^{Wärme} bietet Ihnen ebenso wie SequPlus^{Wärme} einen umfangreichen Komplettschutz für Wärmeerzeuger. Allerdings bleiben Sie in der Garantiedauer flexibel. Denn im Gegensatz zu den festen Laufzeiten von SequPlus^{Wärme} entscheiden Sie, ganz flexibel und Jahr für Jahr neu, über die Laufzeit der Garantie. So haben Sie durch niedrige Jahresbeiträge die volle Kostenkontrolle und genießen trotzdem vollen COVERIS-Schutz. Übrigens: SequFlex^{Wärme} können Sie bis zum Ende des neunten Betriebsjahres Ihrer Heizungsanlage abschließen.